

A N T R A G

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) ab 1. Januar 2022 nach §§ 77, 52, 36, 27 Abs. 3 SGB VIII erfolgt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 561.250 Euro aus dem Produkt 10.100.36.3.0.02 (Teilprodukt Jugendgerichtshilfe) in das Produkt 10.100.36.3.0.04 umzuverteilen.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die Musterverträge gemäß Beschluss V0219/09 für Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren entsprechend anzupassen.

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat		öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Planung	11.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Jugendhilfeausschuss	04.11.2021	öffentlich	beratend
Finanzausschuss	08.11.2021	nicht öffentlich	beschließend

Begründung:

Mit Beschluss V0780/21 des Jugendhilfeausschusses war vorgesehen, das Verfahren zur Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) neu zu ordnen. Ziel ist es dabei, eine Finanzierung der Leistungen über Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII, damit rechtskonform und außerhalb der Produkte zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe umzusetzen.

Die Beurteilung der Frage der Zuordnung und Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe hat sich seit dem Jahr 2009 geändert. Nach Sinn und Zweck der Leistung und in der praktischen Umsetzung werden diese Leistungen nunmehr als besondere Form der Hilfen zur Erziehung nach §§ 52, 36 (i.Vm. § 10 JGG) allgemein anerkannt.

Der Antrag trägt dieser Entwicklung Rechnung und stellt eine rechtskonforme Finanzierung der Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sicher.




Einreicher:

Carsten Schöne



Antrag von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gemäß § 36 Absatz 5 Satz Sächsische Gemeindeordnung

Die Unterzeichner/-innen beantragen, den Antrag „**Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)**“ unter Verzicht auf Durchführung einer 1. Lesung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu setzen.

Dorothee Marth	
Anja Stephan	
Carsten Schöne	

Unterschriften (ein Fünftel = mindestens 3)

Dresden, 30.09.2021